

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Vergabenummer:	GR-007-TW-2026
Maßnahme:	John-Brinckman-Str. 8
Leistung:	Brandschutz, Elektro

Grundlagen

10.1 Übergabe von Ausführungszeichnungen

Die Ausführungszeichnungen, die statischen Berechnung und die zugehörigen Positionspläne werden ausschließlich digital im PDF-Dateiformat übergeben.

10.2 Zahlungsplan

Innerhalb 2 Wochen nach Baubeginn hat der Auftragsnehmer einen Zahlungsplan, orientiert an den Bauablauf, dem Auftraggeber zu übergeben. Abschlagszahlungen erfolgen gegen Vorlage eines Nachweises des jeweiligen Leistungsstandes. Der zu vereinbarende Zahlungsplan wird Vertragsbestandteil.

Baustelle

10.3 Baustelle, Baubereich, Baustelleneinrichtung

Das Einrichten und Beräumen der Baustelle für sämtliche in der jeweiligen Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Kosten für Baustrom und Bauwasser sind im Angebot mit einzukalkulieren. Vom Auftraggeber wird hierfür bei der Schlussrechnung eine Pauschale in Höhe von 0,35 % der Bruttoabrechnungssumme abgezogen.

10.4 Sicherheits- und Gesundheitskoordination

Der durch den Auftraggeber beauftragte SIGE-Koordinator wird den ausführenden Firmen zu Ausführungsbeginn benannt. Für diese Leistung wird vom Auftraggeber von der Schlussrechnung eine Pauschale in Höhe von 0,3 % der Bruttoabrechnungssumme einbehalten.

Abrechnung

10.5 Abrechnung

Rechnungen sind unter Angabe der Auftragsnummer, die Sie nach Auftragserteilung per EDV-Bestätigung erhalten haben, inkl. aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Aufmaße usw.) digital (ZUGFeRD oder XRechnung) einzureichen:

rechnung-WIRO@WIRO.de

per Mail (CC) an: den Planer zur Prüfung
den WIRO-Projektleiter zur Kenntnis.

10.6 Skonto

Bei Zahlung des Auftraggebers innerhalb von 14 Kalendertagen, nach Rechnungseingang beim Auftraggeber, gilt Skonto in Höhe von 2 % als vereinbart.

10.7 Mengenermittlung

Die Mengen sind grundsätzlich durch einen rechnerischen Nachweis zu belegen und müsse so dargestellt werden, dass sie durch einen Dritten prüfbar sind.

10.8 Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber schließt für das gesamte Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung ab. Der Auftragnehmer zahlt hierfür einen anteiligen pauschalen Betrag von 0,18 % der Bruttoabrechnungssumme an den Auftraggeber. Der Betrag wird bei der Schlussrechnung abgesetzt.

10.9 Dokumentation

Mindestens zwei Kalenderwochen vor der rechtsgeschäftlichen Abnahme nach VOB/B ist dem Planer des Auftraggebers eine vollständige Dokumentation zu Prüfung vorzulegen. Neben der Fertigstellungsanzeige über die Vertragsleistungen ist die Übergabe der vollständigen Dokumentation Grundvoraussetzung für die Durchführung der rechtsgeschäftlichen Abnahme nach VOB/B.

Folgende Unterlagen sind mindestens zusammenzustellen:

- Fachunternehmererklärung(en) und Übereinstimmungserklärung(en)
- Auflistung aller zur Anwendung gekommener Materialien und Bauelemente und deren Einbauort mit Hersteller-, Typbezeichnung und Materialnummer des Herstellers
- Alle vom Arbeitnehmer erstellten Planungsunterlagen (siehe Technische Bearbeitung in verschiedenen Gliederungspunkten des Leistungsverzeichnisses)
- Anlagenbeschreibungen
- Revisionsunterlagen, Nutzungs- und Bedienungsanweisung für alle technischen Anlagen
- Pflegeanleitung
- Abnahmeprotokolle durch externe, technische Überwachungsvereine
- Protokolle interner Prüfungen
- Unterschriebene Einweisungsprotokolle

Die Unterlagen sind geordnet nach Themen mit Inhaltsverzeichnis in elektronischen Ordnern **digital** zu übergeben. Alle zeichnerischen Unterlagen sind nach positiver Prüfung durch den Planer zusätzlich 1x in Papierform einzureichen. Die Zeichnungen sind mindestens im Maßstab M1:50 darzustellen. Digital sind die Zeichnungen sowohl im pdf-Format als auch als dxf-/dwg- Datei zu übergeben.

10.10 Verjährungsfrist für Mängelansprüche/Sicherheiten

Die Gewährleistungsfrist für alle Leistungen des Auftragnehmers beträgt einheitlich 4 Jahre und beginnt mit der Endabnahme.

10.11 Sicherheiten

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche ist nach Ablauf der Gewährleistung und schriftlicher Aufforderung durch den Auftragnehmer. Die Sicherheit in Form einer Bürgschaft ist stets im Original an den Auftraggeber zu übergeben. Für die elektronische Kommunikation ist ausschließlich die E-Mail-Adresse buergschaften@WIRO.de zu verwenden.

Sonstiges

10.12 Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung oder Verpfändung der Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

10.13 Foto- und Videoaufnahmen

Die WIRO wird bei Bedarf Foto- oder Videoaufzeichnungen für Präsentationszwecke zum Bauprojekt, zur Aufnahme technischer Detaillösungen und Ausführungen, zur Bestandserkundung sowie Feststellung des Baufortschrittes im Allgemeinen von der Baustelle oder dem Bauobjekt auch aus der Luft mittels Drohnenflug machen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der Bild-/Videodateien ausschließlich zu den oben genannten Zwecken erfolgt. Sollten Personen auf den Bild-/Videodateien erkennbar/identifizierbar sein, werden diese Aufnahmen umgehend gelöscht. Die Verarbeitung und Nutzung erfolgt unter Einhaltung der DSGVO.

Mit dem Vertragsschluss mit der WIRO stimmt der Auftragnehmer dem Grunde nach der Aufnahme im o.g. Verwendungsrahmen zu und verpflichtet sich, seine Mitarbeitenden über den möglichen Drohnenflug zu informieren.

10.14 Rauchen, Alkohol und sonstige Rauschmittel

Der Konsum von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist auf der gesamten Baustelle verboten. Das Rauchen ist nur an ausgewiesenen Stellen zulässig.

„Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“